

Bundesgesetzblatt ¹³⁰⁵

Teil II

G 1998

2017 **Ausgegeben zu Bonn am 24. Oktober 2017** **Nr. 26**

Tag	Inhalt	Seite
18. 9.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zweiten Änderung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	1306
18. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	1307
18. 9.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit	1308
18. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	1308
19. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1309
19. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1309
22. 9.2017	Bekanntmachung zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus	1310
22. 9.2017	Bekanntmachung zu dem Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	1310
27. 9.2017	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1311
27. 9.2017	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1314
28. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit	1317
28. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	1317
28. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1318
29. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen	1318
29. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1319
29. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens	1319
29. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1320
4.10.2017	Bekanntmachung der deutsch-myanmarischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1320
4.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen	1323
5.10.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus	1323
5.10.2017	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	1324
5.10.2017	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	1326

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Zweiten Änderung des
Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 18. September 2017

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. März 2006 zu der Zweiten Änderung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Zweites Espoo-Vertragsgesetz) (BGBl. 2002 II S. 1406, 1407; 2006 II S. 224, 225) wird bekannt gemacht, dass die Zweite Änderung nach Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens für die

Bundesrepublik Deutschland

am 23. Oktober 2017

in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 22. Februar 2007 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

II.

Die Zweite Änderung wird ferner nach Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens für folgende Vertragsparteien am 23. Oktober 2017 in Kraft treten:

Albanien

Bulgarien

Dänemark

unter Ausschluss der Anwendbarkeit auf die Färöer und Grönland

Estland

Europäische Union

Finnland

Frankreich

Italien

Kroatien

Lettland

Liechtenstein

Litauen

Luxemburg

Malta

Montenegro

Niederlande (europäischer Teil)

Norwegen

Österreich

Polen

Portugal

Rumänien

Schweden

Schweiz
Serbien
Slowakei
Slowenien
Spanien
Tschechien
Ungarn
Zypern

Berlin, den 18. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Vom 18. September 2017

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Zypern am 11. Oktober 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2017 (BGBl. II S. 741).

Berlin, den 18. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit**

Vom 18. September 2017

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (BGBl. 2017 II S. 762, 763) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 20 Absatz 1 Satz 2

am 22. August 2017

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 18. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1996
zur Änderung des Übereinkommens von 1976
über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

Vom 18. September 2017

Das Protokoll vom 2. Mai 1996 zur Änderung des Übereinkommens vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 2000 II S. 790, 791; 2015 II S. 506, 507) wird nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Madagaskar
in Kraft treten.

am 25. Oktober 2017

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Juli 2017 (BGBl. II S. 1183).

Berlin, den 18. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden
von der Legalisation**

Vom 19. September 2017

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) ist nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Guatemala* am 18. September 2017
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. April 2017 (BGBl. II S. 601).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 19. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 19. September 2017

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

Kasachstan* am 22. Oktober 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. August 2017 (BGBl. II S. 1247).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 19. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen des Europarats
über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung
von Erträgen aus Straftaten
und über die Finanzierung des Terrorismus**

Vom 22. September 2017

Deutschland* hat nach Artikel 46 Absatz 13 des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2016 II S. 1370, 1371) folgende Erklärung abgegeben:

„Mit Wirkung vom 1. Juli 2017 wird als zentrale Meldestelle benannt:

Generalzolldirektion
– Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) –
Postfach 85 05 55
51030 Köln
Fax: +49 (0) 221 672-3999
E-Post: fiu@zka.bund.de“.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die nach Artikel 33 Absatz 2 und nach Artikel 46 Absatz 13 des Übereinkommens zu benennenden Behörden.

Berlin, den 22. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Maria Margarete Gosse

**Bekanntmachung
zu dem Zweiten Zusatzprotokoll
zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 22. September 2017

Griechenland* hat mit einer am 1. Juni 2017 beim Generalsekretär des Europarats eingegangenen Notifikation zum Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 2014 II S. 1038, 1039) Einspruch gegen die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung der Türkei zu Zypern (vgl. die Bekanntmachung vom 26. Juli 2016 – BGBl. II S. 1023) eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Februar 2017 (BGBl. II S. 309).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 22. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Maria Margarete Gosse

**Bekanntmachung
des deutsch-indischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. September 2017

Das in Berlin am 29. Mai 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 29. Mai 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. September 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Wolfram Klein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2015

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 28. bis 29. September 2015 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, folgende Beträge zu erhalten:

1. für das Vorhaben „Grüne nachhaltige Industrieparks“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 40 000 000 Euro (in Worten: vierzig Millionen Euro) sowie
2. für das Vorhaben „Deutsch-Indische Solarpartnerschaft“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 300 000 000 Euro (in Worten: dreihundert Millionen Euro) sowie
3. für das Vorhaben „KMU-Förderung in Industrieclustern (SIDBI)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 200 000 000 Euro (in Worten: zweihundert Millionen Euro) sowie
4. für das Vorhaben „Umweltgerechte Stadtentwicklung im Gangesgebiet“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 120 000 000 Euro (in Worten: einhundertundzwanzig Millionen Euro) sowie
5. für das Vorhaben „Klimafreundliche urbane Mobilität II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis

zu 120 000 000 Euro (in Worten: einhundertundzwanzig Millionen Euro) sowie

6. für das Vorhaben „Klimaanpassung im Himalaya“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 70 000 000 Euro (in Worten: siebenzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger darüber hinaus, Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des folgenden Vorhabens zu erhalten:

Für das unter Absatz 1 Nummer 3 genannte Vorhaben bis zu 700 000 Euro (in Worten: siebenhunderttausend Euro).

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger darüber hinaus, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt EUR 2 000 000 (in Worten: zwei Millionen Euro) für das Vorhaben „Klimaanpassung im Himalaya“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(4) Das in Absatz 2 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, und so die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages oder eines Darlehens erfüllen, ersetzt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1, 6 sowie in Artikel 1 Absatz 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(4) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(5) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(6) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(7) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen,

welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Abkommen vom 15. September 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 für das Vorhaben „Errichtung eines Solarfeldes am Kraftwerk Anta“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 300 000 Euro (in Worten: dreihunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 erwähnte Vorhaben „KMU-Förderung in Industrieclustern (SIDBI)-Begleitmaßnahme“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Zusage entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem ersten Zusagejahr (2008) die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(2) Das im Abkommen vom 15. September 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 genannte Vorhaben „Errichtung eines Solarfeldes am Kraftwerk Anta“, für das bisher Finanzierungsbeiträge in Höhe von 10 000 000 EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) vorgesehen sind, wird in Höhe von 500 000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) durch das Vorhaben „Grüne nachhaltige Industrieparks-Begleitmaßnahme“, sowie in Höhe von 1 500 000 EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) durch das Vorhaben „Umweltgerechte Stadtentwicklung im Gangesgebiet-Begleitmaßnahme“ und in Höhe von 2 700 000 EUR (in Worten: zwei Millionen siebenhunderttausend Euro) durch das Vorhaben „Klimaanpassung im Himalaya-Begleitmaßnahme“ ersetzt, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 15. September 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 auch für diese Vorhaben.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Berlin am 29. Mai 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ina Lepel
Dr. Friedrich Kitschelt

Für die Regierung der Republik Indien

Tapan Ray

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. September 2017

Das in Amman am 31. Juli 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 und Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge reintegrieren“ ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 31. Juli 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. September 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christine Toetzke

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2016
und Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Sonderinitiative
„Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge reintegrieren“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnoten Nummer 139 vom 1. Mai 2016, Nummer 246 vom 14. Juli 2016, das Protokoll der Regierungsgespräche 2016 vom 28. September 2016 zwischen der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Berlin und die Verbalnote Nummer 457 vom 6. Dezember 2016 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden, Empfängern von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. ein Darlehen von bis zu 8 000 000 EUR (in Worten: acht Millionen Euro) für das Vorhaben „Förderung von Existenzgründungen (start-ups)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung folgender Vorhaben:
 - a) „Förderung von Existenzgründungen (start-ups)“ bis zu 3 000 000 EUR (in Worten: drei Millionen Euro),
 - b) „Klimaschutz im Abwasserbereich“ bis zu 3 000 000 EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
3. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 69 000 000 EUR (in Worten: neunundsechzig Millionen Euro) für die Vorhaben:
 - a) „Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung für syrische Flüchtlinge und aufnehmende Gemeinden V“ bis zu 32 000 000 EUR (in Worten: zweiunddreißig Millionen Euro),
 - b) „Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung für syrische Flüchtlinge und aufnehmende Gemeinden VI“ bis zu 8 000 000 EUR (in Worten: acht Millionen Euro),
 - c) „Schulbauprogramm“ bis zu 19 000 000 EUR (in Worten: neunzehn Millionen Euro),

d) „Schulbauprogramm II“ bis zu 10 000 000 EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen;

4. Finanzierungsbeiträge im Rahmen der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge reintegrieren“ für die Vorhaben:

- a) „Trinkwasserversorgung syrischer Flüchtlinge und aufnehmender Gemeinden (Aqj Pipeline)“ bis zu 3 000 000 EUR (in Worten: drei Millionen Euro),
- b) „Stromversorgung aufnehmender Gemeinden und syrischer Flüchtlinge II“ bis zu 44 000 000 EUR (in Worten: vierundvierzig Millionen Euro),
- c) „Finanzierung von Lehrergehältern für die Unterrichtung syrischer Flüchtlingskinder in Jordanien“ bis zu 20 000 000 EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden, Darlehensnehmer darüber hinaus:

1. für das Vorhaben „Anpassung an den Klimawandel im Wassersektor II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 25 000 000 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) sowie
2. für das Vorhaben „Energieeffizienz Siedlungswasser III (Netzoptimierung)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 45 000 000 EUR (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit des Haschemitischen Königreichs Jordanien weiterhin gegeben ist und die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der

Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge oder Darlehen zur Vorbereitung der in Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung dieser Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer, aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge, garantieren.

(4) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit

dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien getragen. Erhobene besondere Verbrauchssteuern werden von der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Amman am 31. Juli 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

B. Siefker-Eberle

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien

Imad Fakhoury

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit**

Vom 28. September 2017

Das Europäische Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit (BGBl. 2004 II S. 578, 579) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 3 für
Luxemburg am 1. Januar 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. August 2011 (BGBl. II S. 841).

Berlin, den 28. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung
nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien
sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
im internationalen Handel**

Vom 28. September 2017

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058, 1059; 2009 II S. 922, 924) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für die

Türkei am 20. Dezember 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Mai 2017 (BGBl. II S. 654).

Berlin, den 28. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 28. September 2017

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1970 II S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975), wird nach seinem Artikel 15 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Marshallinseln	am 11. Dezember 2017
Timor-Leste	am 12. Dezember 2017.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. September 2016 (BGBl. II S. 1151).

Berlin, den 28. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern
bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen**

Vom 29. September 2017

Polen hat am 18. September 2017 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats das Europäische Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (BGBl. 2004 II S. 1642, 1643) nach seinem Artikel 16 Absatz 1 gekündigt. Die Kündigung wird nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens am 1. April 2018 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. II S. 486).

Berlin, den 29. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 29. September 2017

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Côte d'Ivoire am 3. Oktober 2013

Ecuador am 24. September 2012

Paraguay am 6. Juni 2012

in Kraft getreten.

Es wird für

Luxemburg am 20. Dezember 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. August 2017 (BGBl. II S. 1230).

Berlin, den 29. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens**

Vom 29. September 2017

Die am 21. Dezember 2001 angenommene Änderung (BGBl. 2004 II S. 1507, 1508) von Artikel 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens für

Benin am 21. März 2018

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. August 2017 (BGBl. II S. 1261).

Berlin, den 29. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Vom 29. September 2017

Das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 2 für

Madagaskar am 21. Oktober 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. November 2016 (BGBl. II S. 1319).

Berlin, den 29. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Bekanntmachung
der deutsch-myanmarischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 4. Oktober 2017

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 8. Dezember 2015/6. Juni 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar in Ausführung des Abkommens vom 2. April 2015 über Entwicklungszusammenarbeit ist nach ihrer Inkraftsetzungsklausel

am 6. Juni 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Oktober 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Stephan Russek

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

8. Dezember 2015

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 11. September 2015, auf die Zusagenote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 240/2015 vom 7. Dezember 2015) sowie in Ausführung des Abkommens vom 2. April 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar über Entwicklungszusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Republik der Union Myanmar, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge (Zuschüsse) in Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Programm Wiederaufbau von Straßen“ zu erhalten.
2. Die folgenden aus früheren Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar vorgesehenen Darlehen aus Zusagen von 1974 bis 1988 werden, wie in der Anlage dargestellt, auf die unter a) und b) erwähnten Vorhaben reprogrammiert, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:
 - a) auf das Vorhaben „Programm Ländliche Elektrifizierung II (Netzausbau)“ bis zu 13 700 000 Euro (in Worten: dreizehn Millionen siebenhunderttausend Euro);
 - b) auf das Vorhaben „Lokomotivwerkstatt Ywahtaung“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro).
3. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar durch andere Vorhaben ersetzt werden.
4. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik der Union Myanmar zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
6. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 2. April 2015 zwischen unseren beiden Regierungen über Entwicklungszusammenarbeit auch für diese Vereinbarung.
8. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik der Union Myanmar mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Christian-Ludwig Weber-Lortsch

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik der Union Myanmar
Herrn Wunna Maung Lwin
Nay Pyi Taw

**Anlage zum Notenwechsel
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Union Myanmar
über Finanzielle Zusammenarbeit 2015**

- a) Die Mittel für das Vorhaben „Programm Ländliche Elektrifizierung II (Netzausbau)“ bis zu 13 700 000 Euro (in Worten: dreizehn Millionen siebenhunderttausend Euro), werden reprogrammiert aus:
- PN 1988.6592.5 „Sektorbezogenes Programm Industrie II“
11 360 541,05 Euro (in Worten: elf Millionen dreihundertsechzigtausend fünfhunderteinundvierzig Euro und fünf Cent) Darlehen, 1984;
 - PN 1986.6554.9 „Genossenschaftliche Ölmühle Katha“
 - aa) 1 134 703,43 Euro (in Worten: eine Million einhundertvierunddreißigtausend siebenhundertdrei Euro und dreiundvierzig Cent) Darlehen, 1982;
 - bb) 654 815,34 Euro (in Worten: sechshundertvierundfünfzigtausend achthundertfünfzehn Euro und vierunddreißig Cent) Darlehen, 1974;
 - cc) 7 306,29 Euro (in Worten: siebentausend dreihundertsechs Euro und neunundzwanzig Cent) Darlehen, 1979;
 - dd) 542 633,89 (fünfhundertzweiundvierzigtausend sechshundertdreiunddreißig Euro und neunundachtzig Cent) Darlehen, 1986.
- b) Die Mittel für das Vorhaben „Lokomotivwerkstatt Ywahtaung“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro), werden reprogrammiert aus:
- PN 1988.6592.5 „Sektorbezogenes Programm Industrie II“
3 978 215,39 Euro (in Worten: drei Millionen neunhundertachtundsiebzigtausend zweihundertfünfzehn Euro und neununddreißig Cent) Darlehen, 1982;
 - PN 1986.6554.9 „Genossenschaftliche Ölmühle Katha“
 - aa) 606 203,97 Euro (in Worten: sechshundertsechstausend zweihundertdrei Euro und siebenundneunzig Cent) Darlehen, 1979;
 - bb) 249 687,09 Euro (in Worten: zweihundertneunundvierzigtausend sechshundertsiebenundachtzig Euro und neun Cent) Darlehen, 1980;
 - PN 1982.6771.8 „Warenhilfe X“
96 547,18 Euro (in Worten: sechsundneunzigtausend fünfhundertsiebenundvierzig Euro und achtzehn Cent) Darlehen, 1982;
 - PN 1982.6586.0 „Lokomotiven II“
 - aa) 10 225,84 Euro (in Worten: zehntausend zweihundertfünfundzwanzig Euro und vierundachtzig Cent) Darlehen, 1982;
 - bb) 52 884,50 Euro (in Worten: zweiundfünfzigtausend achthundertvierundachtzig Euro und fünfzig Cent) Darlehen, 1986;
 - PN 1984.6522.1 „Warenhilfe XI“
6 043,00 Euro (in Worten: sechstausend dreiundvierzig Euro) Darlehen, 1982;
 - PN 1984.6546.0 „Lieferung Erstausrüstung Dieselloks“
192,09 Euro (in Worten: einhundertzweiundneunzig Euro und neun Cent) Darlehen, 1984,
 - PN 1978.6516.5 „Düngemittelfabrik Nr. 3“
0,94 Euro (in Worten: vierundneunzig Cent) Darlehen, 1982.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Dritten Zusatzprotokolls
zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen**

Vom 4. Oktober 2017

Das Dritte Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 (BGBl. 2014 II S. 1062, 1063) zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371) wird nach seinem Artikel 14 Absatz 3 für

Rumänien* am 1. Januar 2018
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 5

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Juli 2017 (BGBl. II S. 1181).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Zusatzprotokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 4. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
des Europarats zur Verhütung des Terrorismus**

Vom 5. Oktober 2017

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2011 II S. 300, 301) wird nach seinem Artikel 23 Absatz 4 für

Tschechien am 1. Januar 2018

in Kraft treten.

Die Niederlande* haben gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus am 24. August 2017 einen Vorbehalt zu Artikel 20 Absatz 5 des Übereinkommens erneuert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. März 2017 (BGBl. II S. 457).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 5. Oktober 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Oktober 2017

Das in Jaunde am 30. August 2017 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Zentralafrikanischen Wirtschafts-
und Währungsgemeinschaft über Finanzielle Zusammen-
arbeit 2015 (Vorhaben „Bekämpfung vernachlässigter
Tropenkrankheiten“) ist nach seinem Artikel 5

am 30. August 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Oktober 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2015

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Zentralafrikanische Wirtschafts-
und Währungsgemeinschaft –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Ländern der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Jaunde (Verbalnote Nummer 7/2015 vom 23. November 2015) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft (CEMAC) beziehungsweise anderen, von beiden Vertragspartnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 10 100 000 Euro (in Worten: zehn Millionen einhunderttausend Euro) für das von der „Organisation für die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten in Zentralafrika“ (OCEAC) durchgeführte Vorhaben „Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der CEMAC durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der CEMAC zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen dieser zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die CEMAC wird, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die CEMAC bemüht sich, dass Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrags von Steuern und sonstigen Abgaben in den Mitgliedsstaaten der CEMAC befreit wird.

Artikel 4

Die CEMAC bemüht sich, dass bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Jaunde am 30. August 2017 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Hans-Dieter Stell

Für die Zentralafrikanische Wirtschafts-
und Währungsgemeinschaft

Jean-Eudes Teya

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Oktober 2017

Das in Jaunde am 30. August 2017 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Zentralafrikanischen Wirtschafts-
und Währungsgemeinschaft über Finanzielle Zusammen-
arbeit 2016 ist nach seinem Artikel 5

am 30. August 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Oktober 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2016

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Zentralafrikanische Wirtschafts-
und Währungsgemeinschaft –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Ländern der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Jaunde (Verbalnote Nr. 5/2016 vom 12. Dezember 2016) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft (CEMAC) beziehungsweise anderen, von beiden Vertragspartnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 25 000 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) „Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten II“ in Höhe von bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro)
- b) „HIV/Aids-Prävention in Zentralafrika V“ in Höhe von bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro)

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der CEMAC durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der CEMAC zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die CEMAC, soweit sie nicht selbst Empfängerin der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die CEMAC gewährleistet, soweit möglich, dass die KfW von direkten Steuern befreit wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in ihren Mitgliedsstaaten erhoben werden, dass in diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern von den Regierungen der Mitgliedsstaaten getragen sowie erhobene besondere Verbrauchssteuern von den Regierungen der Mitgliedsstaaten übernommen werden und

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

dass darüber hinaus die Regierungen der Mitgliedstaaten die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben befreien.

Artikel 4

Die GEMAC bemüht sich, dass bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Jaunde am 30. August 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Hans-Dieter Stell

Für die Zentralafrikanische Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft

Jean-Eudes Teya